Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung für ein Verbot einer "personalisierten Datenweitergabe ohne ausdrückliche explizite und einzelfallbezogene Zustimmung des Betroffenen" einsetzt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Medienberichten zufolge in den Entwürfen der EU-Datenschutzgrundverordnung eine personalisierte Datenweitergabe vorgesehen sei, ohne dass der Betroffene dieser persönlich ausdrücklich und explizit zugestimmt habe. Eine solche Praxis widerspräche dem bestehenden deutschen Recht. Zudem drohe ein Missbrauch von Daten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 161 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es bei der Petition um die Frage geht, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Weitergabe personenbezogener

Daten durch eine verantwortliche Stelle an einen Dritten zulässig ist und nach der zukünftig geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung zulässig sein sollte.

Zur Klarstellung weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass nach geltendem deutschem Recht die Einwilligung des Betroffenen nicht – anders als in der Petition angenommen – die einzig mögliche Rechtsgrundlage für eine Datenweitergabe ist. Eine Datenübermittlung kann vielmehr unter verschiedensten Gesichtspunkten zulässig sein. Das Gesetz unterscheidet hierbei zunächst zwischen Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen (also insbesondere Behörden) und durch nicht-öffentliche Stellen (also insbesondere private Unternehmen, aber auch Privatpersonen).

Eine Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an andere öffentliche Stellen ist unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig, u. a., wenn die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit einer der beiden Stellen liegenden Aufgaben erforderlich ist, wenn die Übermittlung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, wenn Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, wenn die zu übermittelnden Daten allgemein zugänglich sind, wenn die Übermittlung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit dient, usw. (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Eine Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an nicht-öffentliche Stellen ist ebenfalls unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig (vgl. § 16 Abs. 1 BDSG).

Des Weiteren ist auch eine Datenübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen, also Private, für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig, z. B. im Rahmen eines Rechtsgeschäftes oder wenn die Daten allgemein zugänglich sind (§ 28 Abs. 1 BDSG). Eine Datenübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen ist schließlich für die Erfüllung anderer als eigener Geschäftszwecke unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig, z. B. zur Wahrung des berechtigten Interesses der verantwortlichen Stelle, zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder im Interesse wissenschaftlicher Forschung (§ 28 Abs. 2 und 3 BDSG). Besondere Vorschriften gelten für die Datenübermittlung für Zwecke der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien und des Adresshandels (§§ 28 Abs. 3, 28a, 29 BDSG).

Die Übersicht zeigt, dass nach geltendem Recht Datenübermittlungen nicht nur auf die Einwilligung gestützt werden können, sondern unter besonders geregelten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung im Interesse des Betroffenen, im öffentlichen Interesse, im Interesse des Datenverarbeiters oder im Interesse eines Dritten zulässig sein können.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung dementsprechend für eine Beibehaltung der im geltenden deutschen Recht bestehenden Möglichkeit eingesetzt hatte, Datenübermittlungen auch ohne Einwilligung des Betroffenen zu den genannten Zwecken zu ermöglichen.

Die Verhandlungen zur Datenschutzgrundverordnung sind inzwischen abgeschlossen. Im Ergebnis werden auch weiterhin verschiedene Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung dürfen Daten auf der Basis einer Einwilligung, eines Vertrages, einer gesetzlichen Grundlage, im vitalen Interesse des Betroffenen, auf der Basis eines öffentlichen oder auch eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verarbeiters verarbeitet werden.

Der Ausschuss merkt an, dass dieser Ansatz in der Sache auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, wonach Datenübermittlungen nicht nur auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt werden können. Im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (Az. 1 BvR 209/83 u. a., Rz. 174) führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist und dass der Einzelne keine absolute Herrschaft über „seine“ Daten hat. Der Schutz der Privatsphäre könne daher nur kontextbezogen erfolgen. Personenbezogene Informationen seien gemeinschaftsbezogen und -gebunden, so dass ihr Schutz durch das Allgemeininteresse beschränkt werden kann. Hinzu kommt im Verhältnis von Privatrechtssubjekten, dass das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt wird durch die Grundrechte Dritter (z. B. die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit) und die Grundrechte des Datenverarbeiters (z. B. das Grundrecht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass einem etwaigen Missbrauch der Befugnisse zur Datenübermittlung sowohl nach geltendem Recht als auch durch die zukünftig geltende Datenschutzgrundverordnung auf verschiedenen Ebenen entgegengewirkt wird. So sollen z. B. verstärkte Transparenzerfordernisse den Betroffenen über die ihn betreffenden Datenverarbeitungen aufklären, damit er von seinen Rechten auf Löschung, Berichtigung und Vervollständigung sowie von seinem Widerspruchsrecht besser Gebrauch machen kann. Auch werden die Datenschutzaufsichtsbehörden gestärkt, damit sie die Datenverarbeiter besser kontrollieren können. Die Datenschutzgrundverordnung sieht zudem auch die

Befugnis zum Erlass hoher Bußgelder für den Fall vor, dass ein Verarbeiter Daten rechtswidrig verarbeitet hat.

Die Datenschutzgrundverordnung wird voraussichtlich im Sommer 2016 in Kraft treten und nach einem zweijährigen Übergangszeitraum im Sommer 2018 anwendbar sein.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.